

# **Bekanntmachung der Gemeinde Sukow des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat am 30.05.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie ohne der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB beschlossen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen.

## **Lage des Plangebietes:**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und befindet sich nördlich der Ortslage Sukow jenseits der Bahntrasse. Im Osten schließt sich ein Feldweg an, im Süden verläuft die Bahntrasse. Zwischen Bahngleis und Plangebiet liegt eine Ackerfläche. Im Westen und Norden schließen sich landwirtschaftliche Anlagen an, die ebenfalls in Planung sind. Nächstgelegene Siedlung ist die Ortslage Sukow südlich der Bahntrasse. Es werden die Flurstücke 79/4 und 79/13, Flur 1, Gemarkung Sukow einbezogen (siehe Übersichtsplan).

## **Planungsziel:**

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Nachrüstung der vorhandenen Biogasanlage über eine Anpassung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen, die Berücksichtigung von Flächen für die Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen, die der landschaftsverträglichen Einordnung der technischen Anlage dienen soll.

Durch den Vorhabenträger ist die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 auf eigene Kosten zu erarbeiten. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens, die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abgeltung des Ausgleichs über ein Ökokonto sowie die Herstellung ggfs. erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger ebenso auf eigene Kosten.

Zwischen der Gemeinde Sukow und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB (Durchführungsvertrag) abzuschließen. Gegenstand dieses Vertrages sind u. a. die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen bzw. Planungen, die Übernahme der Kosten und sonstigen Aufwendungen, die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Sukow, 07.06.2023

Im Original gezeichnet

**H.-D. Keding**

Der Bürgermeister

